



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-380-016326

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Räumungen von Wohnraum nur durchzuführen sind, wenn rechtzeitig angemessener Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt wird. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass ein Leben auf der Straße ohne feste Unterkunft mit der verfassungsrechtlich geschützten Würde des Menschen nicht zu vereinbaren sei. Als angemessener Wohnraum könne ein eigenes Zimmer von mindestens acht Quadratmetern Größe angesehen werden, welches ganztägig genutzt werden könne. Dies sei durch eine Änderung der Zivilprozessordnung sicherzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 167 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 63 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Das über eine Räumungsklage erkennende Gericht kann zunächst in Fällen, in denen die Wohnungssuche erheblich erschwert ist und dadurch die Gefahr von Wohnungslosigkeit besteht, nach § 721 der Zivilprozessordnung (ZPO) dem Schuldner auf Antrag oder von Amts wegen eine angemessene Räumungsfrist gewähren, vor deren Ablauf die Räumungsvollstreckung nicht beginnen darf (§ 721 Absatz 1 ZPO). Auf diese Weise soll ermöglicht werden, dass sich Schuldner eine Ersatzwohnung beschaffen oder dass sie angemessen untergebracht werden können.

Darüber hinaus kann das Gericht nach Feststellung des Ausschusses die gewährte Frist auf Antrag verlängern (§ 721 Absatz 3 ZPO). Eine solche Fristverlängerung kommt etwa in Betracht, wenn innerhalb der bislang gewährten Räumungsfrist trotz hinreichend intensiver Suche des Schuldners die Beschaffung von Ersatzwohnraum nicht möglich war oder eine Unterbringung nicht erfolgen konnte.

Schließlich können Schuldner nach § 765a Absatz 1 und 3 ZPO gegen eine Zwangsräumung vorgehen und beantragen, diese aufzuheben, zu untersagen oder einstweilen einzustellen, wenn sie unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Eine sittenwidrige Härte kann unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles vorliegen, wenn ein Schuldner durch die Räumung tatsächlich wohnungslos wird. Dabei ist stets eine Abwägung der – in solchen Fällen ganz besonders gewichtigen – Interessen der Schuldner mit den Vollstreckungsinteressen von Gläubigern vorzunehmen (Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 13.08.2009 – Aktenzeichen I ZB 11/09).

Der Ausschuss weist darauf hin und unterstreicht, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Vollstreckungsgerichte durch das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) auf Leben und körperliche Unversehrtheit verpflichtet sind, bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 765a ZPO auch die Wertentscheidungen des Grundgesetzes und die dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung gewährleisteten Grundrechte zu berücksichtigen (BVerfGE 52, 214, 219 f., Neue Juristische Wochenschrift 1979, 2607; BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 17.5.2022 – Aktenzeichen 2 BvR 661/22, Neue Juristische Wochenschrift 2022, 2537, Randnummer 19; BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats,



Beschluss vom 29.6.2022 – Aktenzeichen 2 BvR 447/22, Beck-Rechtsprechung 2022, 17785, Randnummer 38).

Auf der anderen Seite stehen die ebenfalls zu berücksichtigen Grundrechte der Gläubigerseite. Ist ein Räumungstitel nicht durchsetzbar, wird das Grundrecht auf Schutz des Eigentums aus Artikel 14 Absatz 1 GG und auf effektiven Rechtsschutz (Artikel 19 Absatz 4 GG) beeinträchtigt (BGH, Beschluss vom 13.08.2009 – Aktenzeichen I ZB 11/09). Gläubigern dürfen keine Aufgaben überbürdet werden, die nach dem Sozialstaatsprinzip dem Staat und damit der Allgemeinheit obliegen (BGHZ 163, 66, 72 ff.). Es ist deshalb auch dann, wenn bei einer Räumungsvollstreckung eine konkrete Lebensgefahr für die betroffene Person besteht, sorgfältig zu prüfen, ob dieser Gefahr nicht auf andere Weise als durch Einstellung der Zwangsvollstreckung wirksam begegnet werden kann. Dabei kann von Schuldnern erwartet werden, dass alles Zumutbare unternommen wird, um Gefahren für Leben und Gesundheit möglichst auszuschließen (BGH, Beschluss vom 22.11.2007 – Aktenzeichen I ZB 104/06, Neue Juristische Wochenschrift 2008, 1000 Tz. 9).

Im Ergebnis kann eine durch das Vollstreckungsgericht vorgenommene Würdigung aller Umstände in besonders gelagerten Einzelfällen dazu führen, dass die Vollstreckung für einen längeren Zeitraum und – in absoluten Ausnahmefällen – sogar auf unbestimmte Zeit einzustellen ist (BVerfGE 52, 214, 219 f., Neue Juristische Wochenschrift 1979, 2607; BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 17.5.2022 – Aktenzeichen 2 BvR 661/22, Neue Juristische Wochenschrift 2022, 2537, Randnummer 19; BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 29.6.2022 – Aktenzeichen 2 BvR 447/22, Beck-Rechtsprechung 2022, 17785, Randnummer 38).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Vorschriften der §§ 721 und 765a ZPO eine für den jeweiligen konkreten Einzelfall interessengerechte Lösung ermöglichen. Eine darüber hinaus gehende gesetzliche Regelung zur Einschränkung von Zwangsräumungen dahingehend, dass Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt werden muss, hält der Ausschuss deshalb nicht für erforderlich.

Ergänzend macht der Ausschuss jedoch darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung in Umsetzung entsprechender Vereinbarungen im Koalitionsvertrag für die 20.



Wahlperiode den Mieterschutz durch eine Reihe von Maßnahmen weiter stärkt. Die Vereinbarungen sehen zur Beseitigung der Ursachen drohender Obdachlosigkeit unter anderem auch vor, das Mietrecht zu evaluieren und entgegenzusteuern, wo bislang Schonfristzahlungen dem Weiterführen des Mietverhältnisses entgegenstehen.

Der Ausschuss empfiehlt aus den genannten Gründen im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.